



Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden

Straßburg/Strasbourg, 22.I.1965

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

In der Erwägung, daß der Europarat die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Ziel hat;

in der Erwägung, daß die zum Internationalen Fernmeldevertrag gehörige Vollzugsordnung für den Funkdienst die Errichtung und den Betrieb von Rundfunksendestellen an Bord von See- und Luftfahrzeugen oder anderen schwimmenden oder von der Luft getragenen Gegenständen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete untersagt;

sowie in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, die Möglichkeit eines Verbots der Errichtung und des Betriebs von Rundfunksendestellen auf Gegenständen vorzusehen, die außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete auf dem Meeresgrund befestigt sind oder darauf ruhen;

in der Erwägung, daß eine europäische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wünschenswert ist,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen bezieht sich auf die an Bord von See- oder Luftfahrzeugen oder anderen schwimmenden oder von der Luft getragenen Gegenständen errichteten oder betriebenen Rundfunksendestellen, deren außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete ausgestrahlte Sendungen ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei empfangen werden sollen oder können, oder die bei einem Funkdienst, der mit Genehmigung einer Vertragspartei entsprechend der Vollzugsordnung für den Funkdienst betrieben wird, schädliche Störungen verursachen.

Artikel 2

- 1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Errichtung der in Artikel 1 bezeichneten Sendestellen, ihren Betrieb sowie die wissentliche Mitwirkung an diesen Vorhaben als Zuwiderhandlungen zu verfolgen.
- 2 Als Mitwirkung in bezug auf die in Artikel 1 bezeichneten Sendestellen gilt insbesondere:
 - a die Lieferung, Wartung oder Instandsetzung von Betriebsanlagen,

- b die Lieferung von Versorgungsgütern,
- c die Bereitstellung von Beförderungsmitteln oder die Beförderung von Personen, Betriebsanlagen oder Versorgungsgütern,
- d die Bestellung oder Durchführung von Sendungen jeder Art, einschließlich von Werbesendungen,
- e die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Werbetätigkeit zugunsten der betreffenden Sendestellen.

Artikel 3

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Übereinkommen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf folgende Personen anzuwenden:

- a ihre Staatsangehörigen, die in ihrem Hoheitsgebiet oder an Bord ihrer See- oder Luftfahrzeuge oder aber außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete an Bord von See- oder Luftfahrzeugen oder anderen schwimmenden oder von der Luft getragenen Gegenständen eine der in Artikel 2 bezeichneten Handlungen begangen haben;
- b Ausländer, die in ihrem Hoheitsgebiet oder an Bord ihrer See- oder Luftfahrzeuge oder aber an Bord anderer ihrer Hoheitsgewalt unterstehender schwimmender oder von der Luft getragener Gegenstände eine dieser Handlungen begangen haben.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht:

- a auch Handlungen, die weder in Artikel 2 vorgesehen noch von den in Artikel 3 bezeichneten Personen begangen worden sind, als Zuwiderhandlungen zu verfolgen,
- b dieses Übereinkommen auf Rundfunksendestellen anzuwenden, die auf Gegenständen errichtet oder betrieben werden, welche auf dem Meeresgrund befestigt sind oder darauf ruhen.

Artikel 5

Es steht den Vertragsparteien frei, dieses Übereinkommen nicht auf Dienstleistungen von darstellenden oder vortragenden Künstlern anzuwenden, die außerhalb der in Artikel 1 bezeichneten Sendestellen erbracht wurden.

Artikel 6

Artikel 2 bezieht sich nicht auf Handlungen, wenn dadurch einem See- oder Luftfahrzeug oder einem anderen schwimmenden oder von der Luft getragenen Gegenstand in Not Hilfe geleistet oder wenn dadurch Menschenleben gerettet werden sollen.

Artikel 7

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 8

- 1 Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien desselben werden:

- a indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen oder
 - b indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen und später ratifizieren oder annehmen.
- 2 Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

Artikel 9

- 1 Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem drei Mitgliedstaaten des Rates es nach Artikel 8 ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.
- 2 Für jeden Mitgliedstaat, der das Übereinkommen später ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet oder es ratifiziert oder annimmt, tritt es einen Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 10

- 1 Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jedes Ordentliche oder Außerordentliche Mitglied der Internationalen Fernmelde-Union, das nicht Mitglied des Europarats ist, mit vorheriger Zustimmung des Ministerkomitees diesem Übereinkommen beitreten.
- 2 Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird einen Monat nach dieser Hinterlegung wirksam.

Artikel 11

- 1 Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde jedes Hoheitsgebiet bezeichnen, auf welches dieses Übereinkommen Anwendung finden soll.
- 2 Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Verpflichtungen eingehen kann.
- 3 Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet nach dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren widerrufen werden.

Artikel 12

- 1 Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- 2 Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich selbst kündigen.
- 3 Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 13

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und den Regierungen aller Staaten, die diesem Übereinkommen beigetreten sind:

- a jede Unterzeichnung, die ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt ist,
- b jede Unterzeichnung, die vorbehaltlich der Ratifikation oder Annahme erfolgt ist,
- c die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme oder Beitrittsurkunde,
- d jeden Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen nach den Artikeln 9 und 10 in Kraft tritt,
- e den Eingang jeder Erklärung nach Artikel 11 Absätze 2 und 3,
- f den Eingang jeder Notifikation nach Artikel 12 und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 22. Januar 1965 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jeder Regierung, die das Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, eine beglaubigte Abschrift.